Eigentumserwerb kraft Gesetzes: Übungsfälle II

-- Ersitzung; Aneignung --

1. Fall "Gemälde"

Der berühmte Maler M stirbt. Seine Tochter T schenkt und übergibt dem örtlichen Heimatmuseum H einige Gemälde des M. Einen Erbschein hatte sie nicht beantragt. Elf Jahre später meldet sich S, der Sohn des M, der aus einer früheren Ehe des M stammt und von dessen Existenz die T bislang nichts wusste. Kann S von H die Herausgabe der Gemälde verlangen?

2. Fall "Kühlschrank"

Die E, die sich eine neue Einbauküche zugelegt hat, will ihren alten Kühlschrank loswerden. Sie lässt sich daher bei der Gemeinde G, die die Trägerin der Sperrmüllentsorgung ist, einen Termin zur Abfuhr geben und stellt das Gerät weisungsgemäß am Abend zuvor auf die Straße. Student S, der in der Nachbarschaft seine erste Wohnung bezogen hat, sieht dies und holt sich den Kühlschrank. Die Gemeinde G, die solche Elektrogeräte, die noch gut erhalten sind, aufarbeitet und in einem Second-Hand-Shop wieder verkauft, erfährt hiervon und verlangt den Kühlschrank von S heraus.

Anmerkung: § 17 Abs. 1 KrW (Kreislaufwirtschaftsgesetz = Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) lautet zum Teil:

" ... Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen [sind] verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen ...

"